

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit der Beantragung von Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufgrund der Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu den Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geben wir Ihnen folgende Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten für Zwecke der Sozialhilfe bzw. der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Name und Kontaktdaten der öffentlichen Stelle

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch
Tel.: 02653/9996-201
E-Mail: ingrid.zucchet@vg.kaisersesch.de
E-Mail: rita.hetger@vg.kaisersesch.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Kaisersesch
Sarah Klasen
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch
Tel.: 02653/9996-106
E-Mail: datenschutz@vg.kaisersesch.de

3. Aufsichtsbehörde:

Aufsichtsbehörde ist nach Artikel 51 der DSGVO der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz .

Anschrift: Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz
Tel: 06131/208-2449;
poststelle@datenschutz.rlp.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Wer Sozialleistungen beim Sozialamt beantragt hat oder Leistungen erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Dies bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu

den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung einer medizinischen Begutachtung durch die Deutsche Rentenversicherung. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I). Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag nach dem SGB XII bzw. nach dem AsylbLG entscheiden zu können (SGB XII i.V.m. §§ 35, 60 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I), §§ 67 a und 67 b ff Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), AsylbLG sowie ggf. weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch zur Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Ziffer c und e DSGVO.

5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten:

Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Einzelfall erforderlich ist, werden Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, gespeichert und übermittelt).

Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, sofern es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Folgende Kategorien von Daten werden von uns erhoben und verarbeitet:

- Personengrunddaten inkl. Kontaktdaten, z.B.: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum (ggf. Sterbedatum), Geburtsort (ggf. Sterbeort), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, erstmalige Einreise in das Bundesgebiet Deutschland, Zuzugsdatum, Anschrift, Identifikations-Nr., Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Rentenversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer, Bankverbindung,
- Daten zur Leistungsgewährung, z.B. Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Nachweise zu Versicherungen, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Wohn-

verhältnisse (Miete, Nebenkosten, etc.), Daten zu Unterhaltsansprüchen / Regressansprüchen, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, Daten zur Mitwirkung, ggf. vorliegende Verpflichtungserklärung

- Gesundheitsdaten, z.B. Daten zur Schwerbehinderung, Daten für die Beauftragung der Deutschen Rentenversicherung zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, Daten zur Begutachtung oder Stellungnahme durch das Gesundheitsamt - Statistikdaten

Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihnen vorliegende Bescheide, Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten ggfs. bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Sofern Sie bzw. Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, können auch Auskünfte eingeholt bzw. Daten erhoben werden. So insbesondere z.B.

- bei anderen Stellen in Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstitute, Maßnahme-/Bildungsträger) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach §§ 60 ff SGB I und § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Rentenversicherungsträger, Krankenversicherung, andere Sozialhilfeträger, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, Wohngeldstellen) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden, bzw. inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und somit ggf. ein Erstattungsanspruch gegeben ist und
- beim Finanzamt zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO. Darüber hinaus können personenbezogene Daten aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter, etc. .

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „sensible Daten“, erheben wir nur dann, wenn dies für das Verfahren erforderlich ist. So benötigen wir z. B. Angaben über die Staatsangehörigkeit, um etwaige Leistungen berechnen zu können.

Die o.g. personenbezogenen Daten können im Rahmen der unmittelbaren Aufgabenerfüllung weitergegeben werden an:

- Geldinstitute / Verbandsgemeinde-/Kreiskasse
- weitere Fachbereiche der Verbandsgemeinde Kaisersesch im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags
- Banken, Versicherungen, Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags
- Rechtsanwälte / Betreuer (bei Vorliegen einer Vollmacht oder eines Betreuungsurteils)
- andere Sozialhilfe-, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (z.B. Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Familienkasse) im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags sowie dem Sozialhilfedatenabgleichverfahren (§ 118 SGB XII) - Landesamt / Bundesamt für Statistik (§§ 121, 122, 125, 128 ff. SGB XII)
- Finanzämter, Zollbehörden, Justizbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizvollzugsanstalt, Amtsgericht)
- Gerichte
- andere Dritte, z.B. Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diese direkt gezahlt wird)

Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt. Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e Abgabenordnung (AO). Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistiken nach §§ 121 ff. SGB XII verwendet.

Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Daten und Information Rheinland-Pfalz, Mainz, als amtliche Statistikstelle des Landes Rheinland-Pfalz, an das Statistische Bundesamt, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden

6. Dauer der Speicherung:

Personenbezogene Daten werden von der Sozialhilfebehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht mehr benötigt werden (vgl. § 84 Abs. 2 SGB X, § 123 Abs. 2 SGB XII) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Eine Aufbewahrung ist grundsätzlich für zehn Jahre vorgesehen um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen (§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Ist eine Forderung der Verbandsgemeindeverwaltung, Sozialamt, noch offen (z.B. Rückforderung/ Erstattungsbescheid /Darlehen) werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, da erst dann die Ansprüche verjähren.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DSGVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DSGVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen

oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 Abs. noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 DSGVO).

- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO) dient.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (sh. Ziffer 3), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.